

Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßennamen in den Gemeindeteilen Adelsdorf, Blochwitz, Bröbnitz, Lampertswalde, Mühlbach, Niegeroda, Oelsnitz und Weißig a.R.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde hat am 22.09.2015 die Auslegung des Entwurfs über die Straßenumbenennungen in den Gemeindeteilen Adelsdorf, Blochwitz, Bröbnitz, Lampertswalde, Mühlbach, Niegeroda, Oelsnitz und Weißig a.R. beschlossen. Die Auslegung erfolgte im Zeitraum 30.09.2015 bis einschließlich 30.10.2015 bei der Gemeinde Lampertswalde. Am 17.11.2015 wurden dazu der Abwägungsbeschluss sowie der Beschluss über die Straßenumbenennung gefasst.

alter Straßenname		neuer Straßenname
Adelsdorf:		
Dorfstraße	in	Adelsdorfer Dorfstraße
Blochwitz:		
Hauptstraße	in	Alte Hauptstraße
Siedlung	in	Ringstraße 9a, 9b, 9c, 9d
Bröbnitz:		
Dorfstraße	in	Im Tal
An der Teichmühle	in	Teichmühle
Lampertswalde:		
Brockwitzer Straße	in	Schulstraße
Mühlbach:		
Am Bach	in	Dobrabach
Niegeroda:		
Dorfstraße	in	Niegerodaer Dorfstraße
Oelsnitz:		
Hauptstraße	in	Oelsnitzer Hauptstraße
Weißig a.R.:		
Hauptstraße	in	Wettiner Straße
Großenhainer Straße	in	Dreiberg
Dorfstraße	in	Weißiger Dorfstraße

In den Gemeindeteilen Quersa und Schönborn gibt es keine Straßenumbenennungen.

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt am **01.02.2016** in Kraft. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Satz1 Nr.4 VwGO wird hiermit angeordnet.

Begründung:

1. Durch die Eingemeindung der Gemeinde Weißig a.R. mit den Gemeindeteilen Blochwitz, Bröbnitz, Niegeroda, Oelsnitz und Weißig a.R. in die Gemeinde Lampertswalde mit Gemeindeteilen Adelsdorf, Brockwitz, Lampertswalde, Mühlbach, Quersa und Schönborn sind Straßennamen mehrfach vorhanden.

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung dieser Straßennamen ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Gemeindestraßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie Anzahl der betroffenen Einwohner sowie Anzahl der gemeldeten Gewerbebetriebe im betreffenden Straßenzug. Dabei wurde die Anzahl der Gewerbebetriebe aufgrund deren erhöhten Betroffenheit und Aufwendungen bei Straßenumbenennungen besonderes Gewicht in der Abwägung gegeben.

Der Gemeinderat hat sich bei seiner Entscheidung die Anhörungsergebnisse aus den Ortschaftsräten in der Regel zu Eigen gemacht.

3. Die aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen in Bezug auf die Zuteilung bzw. Änderung der Hausnummern, die Änderung bzw. Neuausfertigung der Personaldokumente und die Änderung der Betriebsstättenanschriften für Gewerbetreibende durch eine Gewerbeummeldung sind gebührenfrei.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld, einzureichen.

Lampertswalde, den 10. 12. 2015

gez. Hoffmann
W. Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde